

Scholtisei – Dominium - Urbarium

Begriffserläuterungen

Scholtisei

Die Besiedlung Schlesiens mit Deutschen jeglichen Standes (Adlige, Bürger und Bauern) begann Mitte des 12. Jahrhunderts und wurde von den Piastenherzögen und der Kirche, insbesondere der Bischöfe von Breslau und verschiedener Klöster gefördert. Diese Kolonisierung bedeutete für beide Seiten Vorteile. Den Fürsten und Klöstern brachte brachliegendes Land endlich Gewinn, die Siedler konnten sich nach damaligem "deutschem Recht" eine freie Existenz aufbauen.

Die Siedler kamen überwiegend aus Schwaben und Franken, darauf weist der mit dem schwäbischen verwandte schlesische Dialekt hin, teilweise auch Namen schlesischer Orte. Auch Flamen und Wallonen waren unter den Kolonisten, insbesondere im östlichen Teil Schlesiens.

Die Besiedlung ging immer ähnlich von statten: der Landesherr erteilte dem Grundherrn das Recht, ein Dorf nach deutschem Recht auszusetzen. Das Land wurde nach Hufen vermessen (eine große fränkische Hufe betrug ca. 140 Morgen, die kleine flämische Hufe ca. 40 Morgen). Ein Hof erhielt 1 Hufe, bei gutem Boden eine kleine Hufe, bei schlechtem Boden eine große Hufe (der Hof sollte ja seine Bewohner ernähren). Der Grundherr beauftragte einen Unternehmer, einen sogenannten Lokator, in Deutschland die erforderliche Anzahl brauchbarer Kolonisten anzuwerben, für deren Transport in die neue Heimat und eine erste Unterbringung zu sorgen. Des Weiteren war er für die Ausmessung der Grundstücke, erstes Saatgut und Aufbau der ersten Heimstätten verantwortlich. Dafür erhielt er die sechste bis 10. aller Hufen vorweg, die Schankgerechtigkeit (Führen des Kretschams), das Recht zur Anlage der Gemeindefleischerei, -Bäckerei, -Schuhmacherei, -Schmiede, und -Mühle. Er wurde auch erblicher "Schulze" und verwaltete die niedere Gerichtsbarkeit. Er war des Weiteren verpflichtet, die Abgaben der "Kolonisten" einzusammeln und an den Grundherrn abzuführen. Diese "Rechte und Pflichten" wurden im 13. und 14. Jahrhundert in Lokationsverträgen festgelegt und immer zwischen Lokator und Grundherrn abgeschlossen, nicht etwa zwischen Grundherrn und Siedlern.

Die Siedler wurden von vornherein als persönlich freie Leute angesehen und erhielten die ihnen zugewiesenen Hufen als freies, erbliches und teilbares Eigentum. In den ersten (6-12 Jahren) waren sie abgabefrei, später mussten sie abhängig von der Größe ihres Grundes Abgaben (Zins) und Naturalien als Zehnt an den Grundherrn entrichten. Die deutschen Dörfer hatten eine eigene (deutsche) Gerichtsbarkeit und eine eigene Gemeindeverwaltung.

War die neue Besiedlung, wie im Lokationsvertrag vorgesehen, vollendet und ihre Flure für die Bewirtschaftung bereitgestellt, trat der "Lokator", ausgestattet mit entsprechenden Privilegien und Rechten als Erbschulze oder Erbrichter an die Spitze des neuen Gemeinwesens. Sein Anwesen und das dazugehörende Land bildete den Schulzenhof, oder "Scholtisei" ("Schölzerei", das Gericht).

So können wir uns die erste Besiedlung von Wüstewaltersdorf vorstellen, als sie erstmalig 1305 in das Zinsregister des Breslauer Bischofs als Villa Waltheri (Waltersdorf) eingetragen wurde, mit dem Zusatz "iacet pro VI mansis" (beschreibt die Größe, entspricht sechs Hufen (= sechs Bauerngüter), Landesherrn waren die schlesischen Piasten des Fürstentums Schweidnitz,

Die Scholtisei war vererbbar und auch verkäuflich. So hat es auch in Wüstewaltersdorf mehrere Besitzerwechsel der Scholtisei gegeben.

Dominium

Bereits seit Mitte des 14. Jahrhunderts beginnt für die dörfliche Erbscholtisei eine Abwärtsentwicklung. Auf dem Land wächst wirtschaftlich wie rechtlich die Feudalgewalt der Grundherrn. Zudem führt das Bestreben vieler Grundherrn, durch einen allmählichen Übergang der Zinswirtschaft zur Gutswirtschaft die Rentabilität ihrer Dörfer zu steigern zur Einverleibung wüst gewordener Hufen und auch zum Aufkauf von Erscholtiseien. Dadurch wurden die damit verbundenen "Gerechtsame" (Kretscham, Handwerker, Mühle, Viehtritt, Jagd und Fischfang) ebenso wie die Gerichtsbarkeit dem Gutshof ("Dominium") einverleibt. Dies führte zu einem Übergewicht vom Gutsherrn gegenüber dem immer stärker in robotpflichtige Erbüntertätigkeit versinkendem Bauerntum (robotpflichtig=zu Frondiensten für den Gutsherrn verpflichtet).

Diese Entwicklung vollzog sich dort besonders schnell, wo der Adel der Gutswirtschaft zustrebte. Mitunter ging es dem Gutsherrn nur um die Dorfgerichtsbarkeit, nicht um die wirtschaftlichen Gerechtsamen. In diesem Fall blieb der Kretscham mit darauf radizierten Handwerkerrechten und erheblicher Ackerland bestehen, während nur ein Teil der Felder, wohl aber alle rechtlichen Befugnisse der Erbscholtisei "dominial" wurden, also zum Dominium des Grundherrn zugehörig wurden.

Diese Entwicklung ist in der Geschichte Wüstewaltersdorf ebenso zu beobachten. Rechte und Grundstücke der Scholtisei von Wüstewaltersdorf sowie von Scholtiseien benachbarter Gemeinden wurden nach und nach dem Dominium von Wüstewaltersdorf einverleibt. 1694 erwirbt Hans Friedrich von Zedlitz die Scholtisei nach den Tode des Erbschulzen. 1712 nach zwischenzeitlichen Besitzerwechsel kam das Gut endgültig in den Besitz derer von Zedlitz.

Dessen Blüte erlebte es unter Heinrich Wilhelm von Zedlitz, der sich in Wüstewaltersdorf niederlässt, Dorf und Dominium fördert, und insbesondere den Leinwandhandel aufbaut. Der Gutsherr kümmerte sich nicht nur um "gutsherrliche" Fragen, sondern hat auch auf Kirchenfragen, wirtschaftliche und Schulfragen seinen Einfluss ausgeübt.

Das Ende des Dominiums in Wüstewaltersdorf

1808 verkauft Heinrich von Zedlitz die Wüstewaltersdorfer Herrschaft an den Bürgerlichen Carl Friedrich Weidelhofer. Durch den wirtschaftlichen Verfall des Handels war der neue Gutsherr gezwungen, Teile des Dominiums zu verkaufen. Teilweise wurden sogar Dominialstücke an Kaufleute aus Wüstewaltersdorf verkauft, die nach der Sitte der Zeit auch gern Grundbesitzer sein wollten. In den weiteren Jahren erfolgten immer wieder Besitzerwechsel, das Dominium wurde durch Landverkäufe auf ein Minimum reduziert.

1854 wurden die Anfänge zu Gründung einer Fabrik gemacht, so finden sich unter den Erwerbern von Dominialparzellen, Schloss, Garten und Hofraum die Namen der Fabrikgründer Dr. Egmont Websky, Fr. Carl Hartmann und Rudolf Mau. Durch Entwicklung der Fabrik zum größten wirtschaftlichen Unternehmens am Ort wurde das bäuerliche Gepräge des alten Gutes verwischt und dem Ort ein anderes Aussehen gegeben. - Vertreter des Dominiums, dessen Verpflichtungen

in Gemeinde-, Kirchen-, und Schulangelegenheiten weiter auf den zerstückelten ehemaligen Gutsparzellen lag, wurde Dr. Egmont Websky.

Als letzter großer Rest des Dominiums blieb, nachdem der Rest im Inneren des Dorfes verschwunden war, der Christianenhof bei Toschendorf. Dessen Besitzer wurde 1917 Graf Keyserlink.

1909 fasst die Gemeindevertretung den Beschluss, das zerstückelte Dominium dem Gemeindebezirk einzuverleiben. 1910 Königliche Genehmigung für Ablösung der Patronatslasten des Dominiums gegen die katholische und evangelische Kirche.

Somit ist das Dominium in Wüstewaltersdorf als Bodenbesitz, bis auf den Christianenhof, ganz verschwunden.

Urbarium

Ein **Urbar** oder latinisiert **Urbarium** (Pl. *Urbare* bzw. *Urbarien*, Betonung jeweils auf dem „a“) ist ein Verzeichnis über Besitzrechte einer Grundherrschaft und zu erbringende Leistungen ihrer Grunduntertanen (Grundholden).

Quellen:

"Die schlesische Erbscholtisei", W. Latzke, Verlag Kulturwerk Schlesien, Würzburg 1959

"Die Geschichte Schlesien", F. Sommer, Reprint-Ausgabe, Aufstieg-Verlag, München 1972

"Das Dominium", Laus E. Kunze, <http://boehm-chronik.com/grundherrschaft/dominium.htm>, gelesen 25.3.2003 sowie 11.11.2015

"Das alte Wüstewaltersdorf", R. Gottwald, Verlag Steinke & Röhricht, Breslau 1926